

Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehren Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen

vom Dezember 2026

zwischen

Gemeinde Oberengstringen
vertreten durch Gemeinderat Oberengstringen
Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen

Fassung vom 15. Juni 2026

und

Gemeinde Unterengstringen
vertreten durch Gemeinderat Unterengstringen
Dorfstrasse 13, 8103 Unterengstringen

und

Gemeinde Weiningen
vertreten durch Gemeinderat Weiningen
Regensdorferstrasse 4, 8104 Weiningen

1. Zweck

Die Feuerwehren Engstringen und Weiningen besorgen folgende Aufgaben gemeinsam:

- Ausbildung von Feuerwehrleuten im Verbund
- Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL)
- Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Tanklöschfahrzeuge (TLF)
- Der Fachbereich Strassenrettung, unter der Leitung der Feuerwehr Weiningen
- Die Einsätze mit der Autodrehleiter, unter der Leitung der Feuerwehr Engstringen

Bei Ernstfalleinsätzen helfen sich die beiden Feuerwehrorganisationen im Bedarfsfall aus. Im Übrigen organisieren die Feuerwehren die im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr eigenständig.

2. Organisation

2.1. Jede Feuerwehrorganisation bestellt eine eigene Feuerwehrkommission.

2.2. Zur Besprechung von Fragen und Anliegen, die alle drei Gemeinden bzw. die beiden Feuerwehrorganisationen betreffen, kann jede Feuerwehrkommission zu einer gemeinsamen Sitzung der vereinigten Feuerwehrkommission einladen.

2.3. Die Gemeinderäte Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen erlassen zu diesem Vertrag gemeinsame Vollzugsvorschriften. Die Annahme bedarf der Einstimmigkeit.

2.4. Im Übrigen stützt sich die Organisation der Feuerwehren auf das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG), die Feuerwehrverordnung des Kantons Zürich sowie die Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen des Kantons Zürich.

3. Ausbildung im Verbund

Die Feuerwehren führen gemeinsame Ausbildungen durch. Diesbezügliche Einzelheiten werden in gemeinsamen Vollzugsvorschriften zu diesem Vertrag geregelt.

4. Fahrzeuge, Ausrüstung und Material

4.1. Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich durch die jeweilige Feuerwehrorganisation und bleibt in deren Eigentum.

4.2. Neuanschaffungen, Ersatz, Unterhalt sowie die Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL) und der Tanklöschfahrzeuge (TLF) inklusive deren Ausrüstung und Material werden durch die drei Gemeinden gemeinsam beglichen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Kostenteiler gemäss Ziff. 5 dieses Vertrags Kleinstreparaturen und Kraftstoffe werden nicht verrechnet. Die Abrechnungen erfolgen jährlich per Ende Kalenderjahr.

4.3. Die vereinigte Feuerwehrkommission stellt bei Bedarf Antrag um Beschaffung von gemeinsam benötigten Fahrzeugen, Ausrüstung und Material. Die Genehmigung solcher Anträge erfolgt durch das zuständige Organ der Gemeinden, mittels einstimmiger Beschlussfassungen.

4.4. Die aus einer gemeinsamen Beschaffung resultierende Subventionszahlung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich oder einer anderen Institution/Organisation werden von den Anschaffungskosten abgezogen. Die verbleibenden Nettokosten werden auf die drei Gemeinden entsprechend dem Kostenteiler gemäss Ziff. 5 aufgeteilt.

4.5. Aus dem Verkauf von gemeinsam beschafften Fahrzeugen, Ausrüstung und Material wird der Erlös nach dem Verhältnis der durch die Gemeinden bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge aufgeteilt. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.

5. Kostenteiler Fahrzeuge, Ausrüstung und Material

Neuanschaffungen, Ersatz, Unterhalt sowie die Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL) und der Tanklöschfahrzeuge (TLF) inklusive deren Ausrüstung und Material werden durch die drei Gemeinden gemeinsam beglichen. Dem Kostenteiler unterstehen zudem die Fahrerausbildung der Autodrehleiter und die Ausbildungsstunden für die Bedienung des Tanklöschfahrzeuges.

Die Aufteilung der Kosten erfolgt je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und der Gebäudeversicherungssumme der drei Gemeinden (Berechnungsstand für die Rechnungsstellung: Jeweils der 31. Dezember des Vorjahres).

6. Gebäude

6.1. Die bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Gebäude der Feuerwehren stellen Eigentum der Standortgemeinde dar und werden von dieser unterhalten. Für allfällige Um- und Neubauten ist die Standortgemeinde zuständig.

6.2. Bedarf es für die gemeinsame Beschaffung von Fahrzeugen, Ausrüstung und Material die Erweiterung von Räumlichkeiten, so werden zwecks Realisierung und Betriebsführung dieser Räumlichkeiten separate Verträge durch die zuständigen Organe der Gemeinden abgeschlossen. Das Zustandekommen solcher Verträge bedarf der Einstimmigkeit.

7. Kommandoregelung

7.1. Bei Ernstfalleinsätzen in den drei Gemeinden trägt, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen und in ausserordentlichen Lagen, der ranghöchste Offizier das Kommando.

7.2. Im Weiteren gelten diesbezüglich die Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen des Kantons Zürich.

8. Kostentragung Personal

8.1. Die Entschädigung von Feuerwehrleuten an gemeinsamen Übungen, Kursen und anderen Dienstleistungen erfolgt durch jede Feuerwehrorganisation eigenständig. Die Besoldungsansätze für Feuerwehrleute sind kommunal zu regeln.

8.2. Bei Ernstfalleinsätzen sind die dabei entstandenen Einsatz- und Retablierungskosten durch die vom Schadenereignis betroffene Feuerwehr zu begleichen. Verrechnet werden die Stunden der Feuerwehrleute, jedoch keine Aufwendungen für Fahrzeuge.

8.3. Die Verrechnungsansätze für Ernstfalleinsätze werden in den Vollzugsvorschriften zu diesem Vertrag geregelt. Vorbehalten bleiben Einsätze, welche direkt über die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich verrechnet und aufgeschlüsselt werden.

9. Kündigung, Auflösung und Liquidation

9.1. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils per Jahresende (31. Dezember) gekündigt werden. Die Kündigung muss durch das zuständige Organ beschlossen werden.

9.2. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so hat dies mit dem Ablauf der entsprechenden Kündigungsfrist gleichzeitig die Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen den Gemeinden zur Folge. Auf diesen Zeitpunkt fallen auch die weiteren im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Abmachungen und Bestimmungen hin.

9.3. Auf das Datum der Auflösung dieses Vertrags ist die Liquidation der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Fahrzeugen, Ausrüstung und Material zu vollziehen. Die Vereinbarung über die Liquidationsanteile erfolgt durch die Gemeinderäte. Diese richten sich nach dem Verhältnis ihrer bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.

10. Schlichtungsverfahren

10.1. Kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages keine gütliche Einigung erzielt werden, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

10.2. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der für die Festlegung der Liquidationsanteile benötigten Angaben über den aktuellen Zeitwert der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Ausrüstung, Material und Fahrzeuge, anerkennen die Vertragsparteien ohne Vorbehalte die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich als unabhängige Schätzungsinstitution.

11. Gültigkeit

11.1. Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen am 1. Januar 2027 in Kraft.

11.2. Mit dem rechtsgültigen Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Zusammenarbeitsvertrag vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

Oberengstringen,
Namens der Gemeindeversammlung

André Bender, Gemeindepräsident	Matthias Ebnöter, Gemeindeschreiber

Unterengstringen,
Namens der Gemeindeversammlung

Marcel Balmer, Gemeindepräsident

Pascal Brun, Gemeindeschreiber

Weiningen,
Namens der Gemeindeversammlung

Mario Okle, Gemeindepräsident

Bruno Persano, Gemeindeschreiber